

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigegeführten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 22
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Schmidt (0345) 2318-241

E-Mail: Insolvenzen@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3** Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigegeführte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2** I K

Verfahrens-ID: **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Bitte zurücksenden an

Amtsgericht Stendal
Insolvenzgericht
Postfach 10 11 55
39551 Stendal

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des
Schlussberichtes bei Gericht ..
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung
des Verfahrens
Tag Monat Jahr

3 Art der Beendigung eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**
(§34 InsO)

Einstellung wegen **Wegfalls des**
Eröffnungsgrundes (§212 InsO)

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§213 InsO)

Schuldner/-in verstorben

Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

Einstellung **mangels Masse** (§207 InsO)

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§211 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§200 InsO)

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen
Insolvenzplans (§258 InsO)

4 Finanzielles Ergebnis

Hinweis für Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden: In diesen Fällen
sind lediglich für Verfahren mit fixer Quote und Erlass der
Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft
gemacht wurden, Angaben zu 4.1 und 4.2 notwendig.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Unter 4.2 sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten**
Insolvenzforderungen

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.2.

Angaben zu 4.3 sind nur bei Aufhebung des Verfahrens
nach der Schlussverteilung notwendig und bei Verfahren,
die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans auf-
gehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer
Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem
keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.3 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger**
verfügbaren Betrags

Frage 5 ist nur für Insolvenzverfahren zu beantworten, die
bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§291 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

- 1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- 2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

- 3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Siehe beigefügte Unterlage.

- 4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

- 5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname:

- 6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein